

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 1989

Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Beilage: Amtsblatt der Erzdiözese — Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1987/88.

Nr. 56

Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 4. Nov. 1988 die Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, S. 401), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung der Satzung vom 1. 4. 1987 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1989, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“
 - b) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.
 2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a“ ersetzt.
 3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b, aa) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,
oder
 - bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
und“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des § 99 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder auf Grund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
 - bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
 5. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Ausbildungsverhältnisse**

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

 - a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände

- b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967
- c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986
- d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
- in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge angewendet.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
- b) In Absatz 5 a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
7. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.
8. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34 a“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“
10. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Für den in den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“
11. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „un-
- unterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 6)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
- a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
- aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
- bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
- b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und
- c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
- Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“
- e) In Absatz 7 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.
12. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 1265 RVO“, „§ 42 AVG“ und „§ 65 RKG“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn

- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
- b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt §36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
14. §40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des §37 Abs. 1 Buchst. b und c“, „(die)“, „(ihres)“, „(die)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchst. e werden die Worte „und des §37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.
15. In §41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
16. In §46a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- „a) wenn sich einer der nach §31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, §40 Abs. 3 Buchst. a oder §41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
- aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
- bb) das Altersruhegeld nach §1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, §67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder §82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach §1265a RVO, §42a AVG oder §65a RKG gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des §31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, §40 Abs. 3 Buchst. a oder §41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,“
17. In §47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach §87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
18. In §49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
19. §51 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. In §54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§18 SGB IV)“ ersetzt.
21. In §55 Abs. 4 werden die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§18 SGB IV)“ ersetzt.
22. §62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Buchstabe e, eingefügt:
- „e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,“
- b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
23. §64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ werden die Worte „; §18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach §18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des §34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach §31 Abs. 1, §40 Abs. 1 und §41 Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach §104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des §31 Abs. 4, §40 Abs. 6 und §41 Abs. 7.“
24. In §67 Abs. 3 a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
25. §68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) ¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in §13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94. Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 24. Februar 1989

26. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kasse kann von der Anwendung des § 17 Abs. 3 Buchstabe e und f in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.“

27. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4,
§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7

„Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“

28. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.

29. In § 105 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und dessen Arbeitsverhältnis aus den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Gründen geendet hat, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1 a in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung berechnet. ²Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichne-

ten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem das Arbeitsverhältnis aus den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Gründen geendet hatte. ⁴Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.“

30. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a
Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- Art. 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
- Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft,
- Art. 1 Nr. 11 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Die Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 4. Nov. 1988 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. Nov. 1988 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. (Vgl. Stück 4 vom 25. Januar 1989).

Bonn, den 12. Dezember 1988

Verband der Diözesen Deutschlands